

Allgemeine Kundendienstbedingungen (AKdB)

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle mit der Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen (ohne Anbaugeräte, Batterien und Ladegeräte) im Zusammenhang stehenden Verträge.
- (2) Nebenabreden und Änderungen der nachstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden; einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Kunden bedarf es auch bei deren Kenntnis durch uns nicht.

II. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- (1) Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von uns mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
- (2) Von dem Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die ggf. zur Einregulierung der Geräte und Maschinen und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

III. Abnahme der vertraglichen Leistungen, Übernahme durch den Kunden

- (1) Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der vertraglichen Leistung mit. Wird die Leistung durch den Kunden daraufhin nicht unverzüglich ausdrücklich beanstandet, so gilt die vertragliche Leistung als abgenommen.
- (2) Stellen wir unsere Arbeit auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zum Ausgleich der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung verpflichtet.

IV. Gefahrtragung und Transport

- (1) Der eventuell notwendige Hin- und Rücktransport der Gegenstände, an denen Leistungen zu erbringen sind, ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt.
- (2) Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt, es sei denn, es ist im Einzelfall anders vereinbart.
- (3) Die vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen sind

von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden der Abschluss einer Versicherung durch uns vereinbart worden ist.

V. Gewährleistung

- (1) Wir haften nach Abnahme der vertraglichen Leistungen für Mängel, wenn sie innerhalb von einem Jahr, jedoch höchstens nach 1.000 Betriebsstunden (oder umgekehrt) auftreten.
- (2) Die Haftung beschränkt sich unbeschadet der nachfolgenden Regelung sowie derjenigen von Ziffer VI unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Kunden auf die Beseitigung der Mängel, insbesondere ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, die nicht an den Fahrzeugen bzw. Zubehörteilen entstanden sind, wie etwa entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (3) Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich unter genauer Beschreibung anzuzeigen.

VI. Weitergehende Haftung

- (1) Bei von uns zu vertretenden Sachschäden außerhalb der Gewährleistung haften wir dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag des Entgelts für die Reparatur des eingetretenen Schadens. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kunde haftet für Schäden und Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass auf Grund unterlassener oder verspäteter Anzeige von Mängeln deren fachgerechte Behebung unterbleibt oder verzögert wird.
- (3) Über diese Bestimmungen hinaus werden keine Schäden, auch keine mittelbaren Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragsnehmer ersetzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
 - bei Vorsatz
 - für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet bzw. unmöglich ist; die Haftung ist insofern jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist;
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

VII. Eigentumsvorbehalt, Zurückhaltungs- und Pfandrecht

- (1) Das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei uns.
- (2) Wir können an den Leistungen, die zu erbringen sind, ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gem. Ziff. XII. geleistet ist und auch Zahlungen für von uns erbrachte frühere Lieferungen und Leistungen erfolgt sind.

- (3) Ebenfalls steht uns daran ein Pfandrecht zu. Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Kunden.
- (4) Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an uns ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.

VIII. Ersatzteile

- (1) Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen veräußert.
- (2) Für nicht von uns bezogene Ersatzteile wird keine Haftung übernommen.
- (3) Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden.
- (4) Waren unter 50 € Nettowert sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Sonderbestellungen sowie elektr./elektron. Teile sind von der Rückgabe / Umtausch ausgeschlossen. Warenrücknahmen sind nur innerhalb von zwei Wochen möglich gegen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% des Teilerntoppreises.

IX. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

X. Preisgrundlagen

- (1) Die vertraglichen Lieferungen und Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen), Wartezeit und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind. Bei der Benutzung eines Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilomergeld für jeden Fahrkilometer zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen in Rechnung gestellt, soweit es nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten ist.
- (2) Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden die üblichen Aufschläge erhoben.
- (3) Die Reisekosten des Kundendienst-Personals, die Kosten des Transportes des persönlichen Gepäcks sowie des notwendigen Werkzeuges werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
- (4) Übernachtungs-, Telefon-, Telegramm- und vergleichbare sonstige Kosten, die bei Durchführung der Vertragsarbeiten anfallen, werden nach Aufwand

berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.

- (5) Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die vom Kunden in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- (6) Dem Kunden wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag zugesandt unter Angabe der voraussichtlichen notwendigen Leistungen. Können die vertraglichen Leistungen zu diesem Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die Kosten um maximal 20 % überschritten werden.
- (7) Stellt sich in den Fällen des Absatzes (6) bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Kunde davon zu verständigen. Dessen Einverständnis gilt als gegeben, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht unverzüglich widerspricht.
- (8) Kündigt der Kunde den Vertrag wegen Überschreitung des Kostenvoranschlags oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zu vergüten.

XI. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (2) Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand- und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist Augsburg, soweit dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden kann.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zum Probefahren und zu Probeeinsätzen als erteilt.
- (2) Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (3) Bei der Übernahme von vertraglichen Leistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir die Maschinen und Geräte untersuchen. Die Kosten der Untersuchung sowie etwaige sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

XIV. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.